



FAQ – Fragen zum Kirchensteuerbescheid und Antworten auf häufig gestellte Fragen

Erhebungsgrundlagen:

Die Erhebung der Kircheneinkommen- und Kirchenkapitalertragsteuer beruht auf dem Kirchensteuergesetz (KirchStG) v. 26.11.1954 (BayRS 2220-4-F/K) in der Fassung der Bekanntmachung v. 21.11.1994 (GVBl. S. 1026), zuletzt geändert am 09.11.2021 (Bay. GVBl. S. 606) und der Ausführungsverordnung (AVKirchStG) v. 15.3.1967 (BayRS 2220-4-1-F/K), zuletzt geändert am 21.11.2022 (GVBl. S. 684), sowie der Kirchensteuerordnung (DKirchStO) der bayer. (Erz-)Diözesen vom 22.3.1995 i.d.F v. 21.9.1995 (FMBl. 1995 S. 387), zuletzt geändert zum 15.05.2024.

Erläuterungen zum Kirchensteuerbescheid:

Festsetzung der Kircheneinkommensteuer:

1.1 Hebesatz

Der Umlagesatz beträgt in Bayern 8 v.H. aus der Bemessungsgrundlage (Art. 8 KirchStG, Art. 6 DKirchStO).

1.2 Bemessungsgrundlage

Kircheneinkommensteuer Bemessungsgrundlage ist die ermittelte Einkommensteuer (vor Anrechnungsbeträgen wie z.B. Lohn-, Körperschafts-, Kapitalertrag- oder Zinsabschlagsteuer) nach Maßgabe des § 51a EStG in seiner jeweils geltenden Fassung. Dies bedeutet, dass gegenüber der festgesetzten Einkommensteuer folgende Abweichungen bestehen können: - Ermäßigung um Kinder- sowie ggf. Betreuungsfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG - Hinzurechnung von Steuerermäßigungen bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 35 EStG - Hinzurechnung von Halb- bzw. Teileinkünften gem. § 3 Nr. 40 EStG - Minderung um negative Halb- bzw. Teileinkünfte gem. § 3c Abs. 2 EStG Mit dieser Regelung des § 51a EStG soll gewährleistet werden, dass Steuerbürger mit unterschiedlichen Einkünften aber gleicher Leistungsfähigkeit gleichmäßig mit Kirchensteuer belastet werden. Ab Veranlagungsjahr 2001 ist im Einkommensteuerbescheid für die Kirchensteuer die Bemessungsgrundlage ausgewiesen und erläutert.

1.3 Unterjähriger Zuzug nach Bayern

Bei unterjährigem Zuzug nach Bayern wird die Kirchensteuer von dem Kirchensteueramt für das volle Jahr festgesetzt, in dessen Bereich das Finanzamt liegt, welches die Einkommenssteuer festgesetzt hat. Gelten in den beteiligten Bundesländern unterschiedliche Hebesätze oder Rechtsvorschriften für die Festsetzung der Kirchensteuer, so ist gem. § 6 Abs. 1 AVKirchStG zu Art. 6 KirchStG die nach Art. 8 Abs. 2 KirchStG ermittelte Maßstabsteuer zu zwölfteln und die Kircheneinkommensteuer anteilig entsprechend den für das jeweilige Bundesland geltenden Vorschriften festzusetzen.

1.4 Unterjähriger Kirchenein-/ austritt

Bei unterjährigem Kirchenein- bzw. austritt wird die Kircheneinkommensteuer gem. § 5

AVKirchStG zu Art. 6 KirchStG aus der nach Art. 8 Abs. 2 KirchStG ermittelten Maßstabsteuer auf das volle Jahr berechnet aber nur mit so vielen Zwölfteln erhoben, wie Monate der Mitgliedschaft bestanden.

1.5 Konfessions- und glaubensverschiedene Ehe/Lebenspartnerschaft

In konfessions- und glaubensverschiedener Ehe/Lebenspartnerschaft (ein Ehegatte/Lebenspartner gehört einer anderen oder keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an) wird die Umlage bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten/Lebenspartner aus dem Teil der gemeinsamen, nach Maßgabe des § 51a EStG ermittelten Einkommensteuer erhoben, der auf ihn entfällt. Zur Feststellung des Anteiles ist die für die Ehegatten/Lebenspartner maßgebende, gem. § 51a EStG ermittelte Bemessungsgrundlage im Verhältnis der Einkünfte eines jeden Ehegatten/Lebenspartners aufzuteilen (Art. 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 KirchStG).

1.6 Konfessionsgleiche Ehe/Lebenspartnerschaft

Bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer in konfessionsgleicher Ehe/Lebenspartnerschaft sind beide Ehegatten/Lebenspartner Gesamtschuldner der Kircheneinkommensteuer (Art. 10 KirchStG).

1.7 Anrechnung der Kirchenlohnsteuer

Die im Lohnabzugsverfahren einbehaltene Kirchenlohnsteuer wird in voller Höhe auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.

Festsetzung der Kirchenkapitalertragsteuer:

2.1 Bemessungsgrundlage Kirchenkapitalertragsteuer

Die Kirchenkapitalertragsteuer bemisst sich nach der vom Finanzamt ermittelten Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge (Berechnung nach § 32d Abs. 3 EStG - vor Anrechnung etwaiger Steuerabzugsbeträge). Sie wird vom Kath. Kirchensteueramt als Jahressteuer nur festgesetzt, wenn bei der abzugsverpflichteten Stelle für die Abgeltungsteuer keine Angaben zur Konfession gemacht wurden bzw. der Steuerbürger vom Sperrvermerk Gebrauch macht. In diesen Fällen besteht Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung zur Festsetzung der Kirchenkapitalertragsteuer. Diese Steuererklärung ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben. Die steuermindernde Wirkung des Sonderausgabenabzugs bleibt erhalten und wird vom Finanzamt bei der Festsetzung der Abgeltungsteuer mitberücksichtigt. Der Steuersatz für die Abgeltungsteuer von 25% vermindert sich dadurch bei dem Hebesatz von 8% auf 24,51%. Die Kirchenkapitalertragsteuer kann daher nicht nochmals gesondert bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG berücksichtigt werden.

2.2 Anrechnung der Kirchenkapitalertragsteuer

Die im Rahmen des Abgeltungsteuererhebungsverfahrens abgeführte Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird nur in dem Umfang auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet, in dem die zugrunde liegenden Kapitaleinkünfte Eingang in die persönliche Einkommensteuerfestsetzung gefunden haben. Im Abgeltungsverfahren abgeführte Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird auf die festgesetzte Kirchenkapitalertragsteuer angerechnet.

Zahlungsverkehr:

1.1 Ab dem 09.10.2025 erfolgt im Rahmen der EU-Verordnung zur Empfängerüberprüfung eine Änderung im SEPA-Verfahren bezüglich Online-Überweisungen. Bitte beachten Sie dazu unsere gesonderten Anlagen mit Handlungsempfehlungen („Beilage zum

Kirchensteuerbescheid“ und „Hinweiseite zu Bankverbindungen“).

1.2 Zahlungen, die dieser Bescheid nicht mehr berücksichtigen konnte, weil sie in den letzten Tagen erfolgten, werden im nächsten Kirchensteuerbescheid abgerechnet. Eine Zahlungsaufforderung ist insoweit gegenstandslos.

Erstattungen/Einzugsermächtigung/Zahlungstermine:

2. Erstattungen

Guthaben bzw. Überzahlungen werden durch Banküberweisung erstattet, soweit keine Aufrechnung erfolgt.

3. Einzugsermächtigung

Für die Kirchensteuer ist das Abbuchungsverfahren (SEPA-Basislastschriftmandat) möglich. Ein entsprechendes Formular steht unter www.erzbistum-muenchen.de/sepa-kirchensteueramt zum Herunterladen zur Verfügung oder kann beim Kath. Kirchensteueramt angefordert werden.

4. Zahlungstermine

Wir bitten Sie, die offenen Beträge fristgerecht innerhalb der Fälligkeit zu entrichten. Festgesetzte Vorauszahlungen sind jeweils zum 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. fällig. Hierzu ergeht keine gesonderte Zahlungsaufforderung mehr.

Sonstige Hinweise:

Gezahlte Kirchensteuer ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung als Sonderausgabe unbeschränkt abzugsfähig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Kath. Kirchensteueramt München und über Ihre Rechte nach dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben des Kath. Kirchensteueramtes München. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.erzbistum-muenchen.de/kirchensteueramt oder erhalten Sie beim Kath. Kirchensteueramt München.